

Aktualisierungsservice: Ratgeber „Klimafreundlich bauen und sanieren“



Klimafreundlich bauen und sanieren

Nachhaltige Bauweisen und Techniken für mein Haus

1. Auflage 2023, 240 Seiten, 34,- Euro
ISBN 978-3-86336-168-6

Stand dieser Aktualisierung: 22.7.2026

Im Juli 2026 haben sich die Förderrichtlinien und das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geändert. Davon betroffen sind im Buch die Kapitel 2 und 7

Änderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
(Seiten 28 und 112)

Die Bedingungen der BEG ändern sich zum 21.7.2026. Näheres siehe www.bafa.de/beg und www.kfw.de/beg. Hier das Wichtigste für die Altbauförderung.

Förderung von baulichen Einzelmaßnahmen und anderen Maßnahmen außer Heizung (www.bafa.de/beg)

- Es werden die Höchstfördersummen für Mehrfamilienhäuser abgesenkt. Für die erste Wohneinheit bleibt es bei 30.000 €, für die 2. bis 6. Wohneinheit kommen je 15.000 € hinzu, ab da je 8.000 € (so wie bisher bereits bei der Heizungsförderung).

- Der Bonus in Höhe von 5 % für individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) wird nur noch für die Ausgaben gewährt, die 30.000 € übersteigen. Die Verdoppelung der Höchstfördersumme durch iSFP bleibt.

Förderung zum Effizienzhaus (www.kfw.de/beg)

- Die EE-Klasse (Hoher Grad der Nutzung erneuerbarer Energie) wird Standard und der Bonus dafür entfällt. Die Höchstfördersumme wird auf 150.000 € angehoben. Dafür sinken alle Tilgungszuschüsse um 10 % und die am wenigsten anspruchsvollen Effizienzhausstufen entfallen.

Förderung von Heizungsmaßnahmen (www.kfw.de/beg)

Der nachfolgende Text beschreibt die aktuelle Förderung rund um Heizungsanlagen und ersetzt den Text im Buch auf Seite 112.

- Die Bundesförderung für effiziente Gebäude gibt Zuschüsse für Einzelmaßnahmen.
- Die Höhe richtet sich nach den förderfähigen Kosten, solange diese unter dem Maximalbetrag bleiben. Dazu zählt alles, was mit der Maßnahme in Zusammenhang steht. Sie wurden abgesenkt und sinken weiterhin halbjährlich. Für Wärmepumpen gilt ab 2027 ein geringerer Fördersatz, wenn sie nicht aus der EU stammen. Gefördert wird nach festgelegten Prozentsätzen. Die aktuellen Sätze finden Sie auf www.bafa.de/beg, www.kfw.de/beg und www.energiwechsel.de/beg
- Anlagen mit fossilen Brennstoffen werden seit dem 15.8.2022 nicht mehr gefördert.
- Spezielle Boni für Wärmepumpen und Biomasseheizungen wurde gestrichen.
- Weitere Boni gelten nur für selbstnutzende Eigentümer. Der Fördersatz ist auf einen Maximalwert gedeckelt.
- Wird eine intakte Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung (egal wie alt) ersetzt, so steigen die Fördersätze. Diesen Bonus gibt es auch für Gasheizungen, wenn es sich um eine Gas-Etagenheizung handelt (egal wie alt) oder wenn der Gaskessel vor über 20 Jahren in Betrieb gegangen ist. Auch bei Biomassenkesseln muss der Kessel dieses Alter erreicht haben, Die Pflicht der Unterstützung, z. B. durch eine thermische Solaranlage, entfällt. Nach der Sanierung darf im Haus oder gebäudenah nicht mehr mit fossilen Brennstoffen geheizt werden. Dieser Bonus wurde verringert, wird weiter halbjährlich abgesenkt und endet im Herbst 2028.
- Unterschreitet das Familieneinkommen Maximalwerte, so gibt es einen weiteren Bonus und eventuell einen vergünstigten Kredit für die Maßnahmen. Hier gibt es zusätzliche Boni für Haushalte mit mittlerem Einkommen und zusätzliche Vergünstigungen für Haushalte mit sehr geringem Einkommen. Lebt ein minderjähriges Kind im Haushalt gibt es weitere Vergünstigungen.
- Den iSFP-Bonus gibt es nicht mehr für den Heizkesseltausch, sondern nur noch für die Heizungsoptimierung (z. B. hydraulischer Abgleich) und für Maßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Fenstertausch, Dämmung). Der Bonus ist möglich, wenn die Maßnahme im Rahmen der Bundesförderung für Energieberatung (www.bafa.de) in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP → Seite 233) vorgeschlagen wurde.
- Technische Mindestvoraussetzungen müssen eingehalten werden. Näheres siehe www.bafa.de/beg, www.kfw.de/beg und www.energiwechsel.de/beg

- Für diese und alle weiteren erwähnten Maßnahmen kann es zusätzlich Förderungen von Ländern und/oder Kommunen geben. Eine Zusammenstellung finden Sie unter www.foerderdatenbank.de oder unter www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/foerderprogramme
- Die Zusammenfassung mehrerer Förderungen ist bis zur Grenze von 60 Prozent möglich.
- Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Ausnutzung mehrerer Bundesförderungen für dieselbe Maßnahme, beispielsweise steuerliche Förderung und BEG.

Gebäude-Modernisierungsgesetz (GModG) (Seite 27)

Am 10. Juli 2026 haben Bundestag und Bundesrat das Gebäude-Modernisierungsgesetz (GModG) verabschiedet. Das Gebäude-Modernisierungsgesetz (GModG) ersetzt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) von 2024.

- Die wichtigste Änderung: Die im GEG gestellten Anforderungen an neue Heizungsanlagen, insbesondere die Regel, 65 % erneuerbare Energien einsetzen zu müssen, werden gestrichen. Nun sind beim Neueinbau einer Heizungsanlage auch Anlagen mit fossilem Gas, Heizöl oder Flüssiggas zulässig. Allerdings gelten für diese Heizungen Anforderungen an den Brennstoff: Die „Biotreppe“ muss eingehalten werden, d. h. ab 2029 müssen 10 %, ab 2030 15 %, ab 2035 30 % und ab 2040 60 % biogene Brennstoffe oder bestimmte Arten von Wasserstoff oder daraus erzeugte Brennstoffe eingesetzt werden. Es gibt jetzt nicht nur, wie im GEG, den grünen und blauen Wasserstoff, nun kommt noch orangener und türkiser Wasserstoff dazu. Grüner Wasserstoff wird mit erneuerbaren Energien aus Wasser erzeugt, die anderen „Farben“ werden aus Erdgas gewonnen mit unterschiedlichen Verfahren, aber immer mindestens 70 % geringerer Treibhausgas-Belastung als Erdgas. Brennstoffhändler werden verpflichtet, ab 2045 nur vollständig klimaneutrale Brennstoffe zu verkaufen. Unklar ist, ob es zu den angesprochenen Zeitpunkten der „Bio-Treppe“ diese Brennstoffe in ausreichendem Maß geben wird und welche Kosten dann entstehen.
- Die „Bio-Treppe“ kann bis 15 % (also bis Ende 2034) ohne weiteren Nachweis durch thermische Solaranlagen mit Anforderung an Mindestflächen ersetzt werden, z. B. würde ein Einfamilienhaus mit 150 m² Wohnfläche einen Kollektor mit 6 m² Bruttofläche benötigen. Ebenso sind Hybridanlagen mit Wärmepumpen oder Holzheizungen und effiziente Blockheizkraftwerke und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung möglich. Sollen mehr als 15 % angerechnet werden, so muss dies durch Fachpersonen nachgewiesen werden.
- Handelt es sich um ein vermietetes Gebäude, so werden die Netzentgelte, Kosten für die „Bio-Treppe“ und Kohlendioxid-Abgabe jeweils zur Hälfte durch Mieter und Vermieter getragen, wenn eine neue Gas,- Öl oder Flüssiggasheizung eingebaut wurde. Dadurch sollen Mieter geschützt werden, wenn der Vermieter nur nach den geringsten Investitionskosten entscheidet.
- Die Anforderungen an Neubauten ändern sich durch die Einführung anderer Berechnungsverfahren, ein neues Referenzgebäude und andere Primärenergiefaktoren. Wie sich das auf einzelne Heizungsarten und insgesamt die Anforderungen an Neubauten auswirkt, ist ohne Berechnung nicht ersichtlich.
- Es gibt Änderungen bei den Energieausweisen. Verbrauchsausweise gibt es nur noch bei reinen Wohngebäuden. Dann reichen die lückenlosen Verbrauchsdaten von

zwei Jahren. Der Energiebedarfsausweis heißt nun Bilanzierungsausweis. Der neue Energieausweis enthält zahlreiche weitere Angaben. Es muss ein digitaler Ausweis ausgestellt werden. Den Ausdruck gibt es nur auf Verlangen.

- Stufenweise Einführung einer Solarpflicht.
- Lebenszyklus-Treibhausgasanalysen für Neubauten ab 2030. Diese sind dann Teil des Energieausweises.
- Nullemissionsgebäude als Standard für alle Neubauten ab 2030. Ein Nullemissionsgebäude emittiert am Standort keine Treibhausgase.
- Zahlreiche Änderungen für Nicht-Wohngebäude.

Veröffentlichung: <https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0409-26.pdf>

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unter shop.verbraucherzentrale.de